

Die Einschulung besonders begabter Kinder - frühzeitig – auf Antrag - rechtzeitig

1. Von der Schulreife zur Schulfähigkeit

Oktober 2016

Als sog. „kritisches Lebensereignis“ ist der Eintritt in die Grundschule ein wichtiger Schritt im Leben eines jeden Kindes. Bisher überwiegend aufgehoben im Schoße der Familie, muss es sich nun in einer neuen Sozialisationsinstanz behaupten. Den Eltern, Geschwistern und Freunden waren die Stärken und Schwächen des Kindes vertraut, hier wurde gelobt, gestützt, getröstet. Den notwendigen Vergleich zum Entwicklungsfortschritt des eigenen Kindes bildeten weniger die anderen Kinder (soziale Bezugsnorm), sondern der individuelle Zuegewinn an Wissen und Handlungskompetenz beim Kind selbst, also die intraindividuelle Bezugsnorm. Selbst der Kindergarten hatte in der Regel genügend Freiräume, um die Eigenheiten der kleinen Persönlichkeiten weitgehend zu akzeptieren.

Schule ist anders. Ihr Erziehungs- und Bildungsauftrag ist klar definiert. Um die Durchlässigkeit im staatlich anerkannten Schulsystem zu sichern und vorgegebene Bildungsabschlüsse nicht zu gefährden, sind die Inhalte je nach Schulart und Jahrgangsstufe weitgehend vorgegeben. Sie bauen aufeinander auf und setzen jeweils den erfolgreichen Abschluss der vorangegangenen Stufe voraus. Mehr Flexibilität findet sich nur im privaten, genehmigten Schulsystem, das allerdings ohne anerkannte Zeugnisberechtigung auskommen muss.

In der 1. Klasse Grundschule, also bei der Einschulung, bestehen die Voraussetzungen natürlich nicht in vorweg erworbenem schulischem Wissen. Hier handelt es sich vielmehr um Kriterien, die den Begriff „Schulfähigkeit“ mit Leben füllen.

Ein kleiner Exkurs:

Noch bis vor ca. 10 Jahren wurde meistens von der „Schulreife“ eines Kindes gesprochen. Das Bild eines reifen Apfels diente als Modell. Der Apfel (... das Kind) musste möglichst so lange am Baum hängen bleiben, bis er vollreif war. Dann fiel er herunter. Diese endogene Vorstellung implizierte, dass der Reifungsprozess hauptsächlich etwas mit der Person des Kindes zu tun hat, und er sich im Wesentlichen ohne äußere Einwirkung vollzieht.

Die Einführung des ökopyschologischen Modells und des Begriffs „Schulfähigkeit“ ist ein Paradigmenwechsel. Ihr liegt die Vorstellung einer optimalen Passung zugrunde. Eltern, Schule und Kind bilden ein Dreieck, das sich wechselseitig beeinflusst – stützt oder auch hemmt. Im Einzelnen beinhalten die drei Komponenten:

- das Kind mit seinen individuellen Lernvoraussetzungen, anlage- und umweltbedingt,
- das Elternhaus mit seinen förderlichen oder hemmenden Möglichkeiten,
- die Schule mit ihrem spezifischen Profil, ihrem Anspruchsniveau, ihren personellen Möglichkeiten.

Ein Beispiel soll das Zusammenwirken verdeutlichen:

Die fünfjährige Tina weist in ihrer Entwicklung eine starke Dyssynchronie auf. Während sie intellektuell ihrer Altersgruppe weit voraus ist, zeigt sich ihre emotionale Stabilität noch leicht irritierbar. Sie braucht viel und oft Zuwendung, um sich in einer Gemeinschaft wohl zu fühlen. Im Hinblick auf die Modellvorstellung „Schulreife“ würde Tina noch nicht eingeschult werden. Man würde abwarten, bis auch die Emotionalität ausgereift ist. Unter der Vorgabe „Schulfähigkeit“ wird gefragt, welche kompensatorischen Faktoren eine erfolgreiche Einschulung ermöglichen können, z.B. eine besonders kleine Klasse, die individuelle Betreuung ermöglicht; oder günstige, häusliche Faktoren, die nachmittägliche Zuwendung garantieren. Dadurch können Schwachstellen aufgefangen werden und der Schulstart erfolgreich verlaufen. Ungünstige Rahmenbedingungen könnten allerdings auch hier zu der Empfehlung „Schulkindergarten“ o.ä. führen.

Bedingungsfaktoren von allgemeiner Schulfähigkeit

Was aber wird nun im Einzelnen unter „Schulfähigkeit“ verstanden. Welche Kriterien sind für einen Erfolg versprechenden Schulstart von Bedeutung? Die nachfolgende Grafik zeigt sieben wichtige Säulen.

Umwelt
Familie
Freunde
Kindergarten

Mimi ist
in der
Schule

$1 + 1 = 2$
 $5 - 2 = 3$

Schule
Anforderungen
Lehrer
Mitschüler



Voraussetzungen für den erfolgreichen Schulstart beim Kind

**Körperlicher
Entwicklungsstand**

**Differenzierte, feinmotorische
Fertigkeiten**

Kognitive Lernvoraussetzungen

**Entwicklung differenzierter
Sprachwahrnehmungsleistungen**

Emotionale Stabilität

**Motivationale
Lernvoraussetzungen**

Soziale Kompetenz

1. Körperlicher Entwicklungsstand

Wichtig bei der Einschätzung des körperlichen Entwicklungsstandes ist das harmonische Gesamtbild, das Eltern, Kindergarten und Kinderarzt vom Kind haben. Richtwerte wie eine Körpergröße von 1,20 +/- 11 cm oder ein Gewicht von 21 kg +/- 4 kg können immer nur die Grundlage bilden. Auch einsetzender Zahnwechsel und Gestaltwandel (die Proportionen verändern sich, das Kind streckt sich) gehören zu den gängigen Merkmalen. Die Grobmotorik sollte in der Regel entwickelt sein: schulfähige Kinder können bereits auf einem Bein stehen, balancieren, rückwärts gehen, einen großen Ball fangen, mit einem Bein schießen und Bewegungsabläufe (z.B. Hampelmann) nachahmen. Bei Kindern, die noch nicht in der Lage sind, sich zielgerichtet zu bewegen, können stützende Maßnahmen (Ergotherapie, Krankengymnastik, Sonderturnen) Verbesserungen bringen. Ein ausreichender körperlicher Entwicklungsstand ist nicht nur eine gute Voraussetzung für die schulischen Anforderungen, sondern trägt auch zum Selbstbewusstsein eines Kindes bei.

2. Differenzierte, feinmotorische Fertigkeiten

Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Grobmotorik stehen die feinmotorischen Fertigkeiten. Sie werden besonders in der Eingangsstufe der Grundschule vom Kind gefordert. In der Regel leistet hier der Kindergarten gute Vorarbeit. Ein schulfähiges Kind sollte mit der Schere sicher umgehen können, einen Stift richtig halten, Flächen ausmalen, Begrenzungen einhalten und einfache Formen nachmalen können. Darüber hinaus muss es sich alleine an- und ausziehen können. Besonders das Malen kann natürlich von unterschiedlicher Qualität sein, da nicht jedes Kind gern malt.

3. Kognitive Lernvoraussetzungen

Hierunter werden intellektuelle Fähigkeiten verstanden, nicht aber ein bestimmtes Wissen, das erst in der Schule vermittelt wird; das heißt, ein schulfähiges Kind muss nicht über Buchstabenkenntnisse verfügen. Exemplarisch sollen hier einige Voraussetzungen genannt werden, die den Schulstart erleichtern: Ein Kind sollte sich einfache Sachverhalte merken können (Merkfähigkeit), ein Zahlenverständnis im Zahlenraum bis 5 besitzen (Entwicklung des Zahlbegriffs), Wenn-dann-Beziehungen verstehen (schlussfolgerndes Denken), soziale Handlungsabläufe erkennen (soziale Intelligenz), mehrteilige Aufträge ausführen und Farben und Formen erkennen können. Darüber hinaus sollte es in kindgemäßen Bereichen ein Erfahrungswissen haben.

4. Entwicklung differenzierter Sprachwahrnehmungsleistungen

Für den Leselernprozess ist die differenzierte Laut- und Sprachwahrnehmung von besonderer Bedeutung. Einzelne Laute, später dann Wörter, müssen unterschieden werden können. Die etwas später einsetzende Rechtschreibung erfordert zudem ein phonematisches Gehör, das heißt, auch die Reihenfolge einzelner Buchstaben muss herausgehört werden können. Umgekehrt ist natürlich auch das Sprechvermögen eines Kindes wichtig. Es muss deutlich sprechen können. Sprechmotorische Leistungen haben einen großen Anteil an der Speicherung von Laut- Wort- und Satzschemas. BREUER / WEUFFEN (1997) heben zudem die melodische und rhythmische Differenzierungsfähigkeit hervor. Sie unterstützen ebenfalls den Lese- und Schreiblernprozess.

5. Emotionale Stabilität

Trotz hoher intellektueller Kapazitäten kann sich ein Schulanfänger in der neuen Klassengemeinschaft äußerst unwohl fühlen. Das persönliche Wohlbefinden wirkt sich wiederum auf die Lernbereitschaft und die langfristige Lernleistung aus. Daher sollte für einen gelungenen Schulstart ein Kind auch über emotionale Stabilität verfügen. Im Einzelnen gehören dazu das problemlose Ablösen von vertrauten Personen (Mutter usw.), allgemeines Selbstvertrauen und Ich-Stärke, Frustrationstoleranz, Aufschieben von Bedürfnissen, wenig Ängste.

6. Motivationale Lernvoraussetzungen

Auch ein Schulanfänger kann nicht damit rechnen, dass er in jeder Phase des Unterrichts von außen motiviert wird. Grundsätzliches Interesse, Neugier und Freude an der Arbeit müssen vom Kind ausgehen. Langfristige Lernprozesse erfordern zudem Ausdauer, Anstrengungsbereitschaft, Konzentration und zielstrebiges Vorgehen. Die Abhängigkeit von einer extrinsischen Verstärkung sollte sich mehr und mehr auf die Freude am Wissenszuwachs verlagern (intrinsische Verstärkung). Äußere Verstärker (Bildchen, Stempel, Aktivitäten, Lob) sind in einer Klassengemeinschaft nicht immer greifbar.

7. Soziale Kompetenz

Schulfähige Kinder können Kontakt zu anderen Kindern herstellen. Sie entwickeln ein Gespür für den richtigen Umgang mit den Klassenkameraden. Nicht jedes Kind geht hier in gleicher Weise vor, es gibt zurückhaltende und temperamentvolle Kinder, jedoch verfügen beide über Strategien, die die eigene Zufriedenheit in der Gruppe sichern. Kommt es zu Konflikten, so können diese weitgehend selbständig gelöst werden. Auf Erwachsene gehen schulfähige Kinder offen, aber nicht distanzlos zu.

Die oben aufgezeigten Säulen vermitteln ein breit gefächertes Bild von den wesentlichen Voraussetzungen eines schulfähigen Kindes. Im Regelfall wird ein Kind viele dieser Forderungen bereits erfüllen, teilweise aber auch erst im Zusammenhang mit der Einschulung erwerben, erweitern und sichern. In der Schulfähigkeitsdiagnostik geht es immer um die Einschätzung der Gesamtpersönlichkeit, und das im Hinblick auf die beiden anderen Determinanten: Elternhaus und Schule.

Regulär – vorzeitig - zurückgestellt

In Deutschland werden Kinder primär nach dem Alter eingeschult. Dabei geht man davon aus, dass in einem bestimmten Alter die oben aufgeführten Basisfähigkeiten hinreichend ausgebildet sind. Das Alter ist jedoch kein besonders valides Merkmal für die Schulfähigkeit. Kinder unterscheiden sich häufig in ihrem Entwicklungsstand, sie können Entwicklungsunterschiede bis zu 3 Jahren haben. Daher gibt es die Möglichkeit der frühzeitigen Einschulung und der Zurückstellung. Die Altersgrenzen sind in den Bundesländern in etwa gleich, müssen jedoch im Bedarfsfall für das gewählte Schuljahr bei den Schulämtern erfragt werden.

In Bayern ist das Einschulungsalter gesetzlich geregelt. Kinder, die **bis zum 30. September** desselben Jahres das 6. Lebensjahr erreicht haben, **müssen** zum Schulbesuch angemeldet werden, im **Oktober, November oder Dezember** geborene Kinder **können** zum Schulbesuch angemeldet werden.

Manche Kinder sind jedoch in ihrer beobachtbaren Entwicklung so weit, dass, obwohl sie bis zum Stichtag das notwendige Alter noch nicht erreicht haben, sie selbst, die Eltern oder auch die Kindergärtnerinnen eine Einschulung wünschen bzw. empfehlen. Für diese Kinder gibt es die Möglichkeit auf Antrag der Eltern eingeschult zu werden. Sie benötigen ein schulpsychologisches Gutachten.

Art 37 Bay EUG

(1) ¹ Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die **bis zum 30. September sechs Jahre** alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. ² Ferner wird auf **Antrag der Erziehungsberechtigten** ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. ³ Bei Kindern, die **nach dem 31. Dezember** sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem **schulpsychologischen Gutachten** die Schulfähigkeit bestätigt wird.

Die **Grundschulordnung** (GrSO, September 2014) sieht folgende Regelungen zur Einschulung vor:

„§ 2, *Anmeldung und Aufnahme*

(1) Ein Kind, das nach Art. 37 BayEUG **schulpflichtig** wird oder werden soll, **ist von den Erziehungsberechtigten zum Anmeldetermin** an der öffentlichen Grundschule, in deren Sprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer privaten Grundschule **anzumelden**, soweit nicht eine unmittelbare Anmeldung am Förderzentrum nach den Bestimmungen der Volksschulordnung – F (VSO-F) erfolgt. ...

(2) Der **Anmeldetermin soll im April liegen**. Ort und Zeit werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, in Gemeinden und Schulverbänden mit mehreren öffentlichen Grundschulen von der dienstältesten Schulleiterin oder vom dienstältesten Schulleiter, in kreisfreien Gemeinden vom Staatlichen Schulamt festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter soll mit dem Kind **persönlich zur Schulanmeldung** kommen und die notwendigen Angaben zur Person des Kindes machen, die erforderlichenfalls durch entsprechende Urkunden zu belegen sind; **bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache sind auch Angaben über einen Besuch eines Kindergartens oder eines Vorkurses** gemäß Art. 37a BayEUG zu machen. Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden.

Die Erziehungsberechtigten haben zur Schulanmeldung einen **Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung** nach Art. 80 Satz 1 BayEUG mitzubringen; **die Erziehungsberechtigten sollen die Schule informieren**, soweit diese Untersuchung Feststellungen erbracht hat, die für die Unterrichtsgestaltung und das Schulleben von Bedeutung sind.

⁵**Die Schule kann die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen. ...**

(5) Ein Antrag auf **vorzeitige Einschulung** nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist **spätestens bei der Schulanmeldung** zu stellen. Die **Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden**.

(6) Der Träger einer privaten Volksschule hat die Aufnahme eines Kindes der öffentlichen Volksschule mitzuteilen, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Vorzeitige Einschulung

- Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung ist **spätestens bei der Schulanmeldung** zu stellen.
- Kinder, die erst **nach dem 31. Dezember** des laufenden Jahres sechs Jahre alt werden, benötigen ein **schulpsychologisches Gutachten**.
- Auch hier ist der **Antrag spätestens bei der Schulanmeldung** zu stellen.
Der Schule bzw. den untersuchenden Schulpsychologen muss ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um Schuleingangstests im Einzelverfahren und als Gruppentests durchzuführen zu können. Eine nachträgliche Organisation von Gruppentestverfahren ist in der Regel nach Abschluss der Schulanmeldung nicht möglich.
- Erziehungsberechtigte können ein auf Antrag eingeschultes Kind **nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden**.
- Eine **testdiagnostische Überprüfung** ist bei Kindern, die noch im Einschulungsjahr sechs Jahre alt werden (Oktober, November, Dezember), **nicht mehr automatisch erforderlich**, kann jedoch von der Schulleitung **im Einzelfall angeordnet** werden.

Besonders schwer fällt die Entscheidung bei Kindern, die ein uneinheitliches Entwicklungsbild aufweisen, eine sog. Dyssynchronie. Sie sind nur bedingt in das o. g. Schema einzuordnen, müssen sich aber nach erfolgter Schulaufnahme im Schulsystem behaupten. Eine dyssynchrone Entwicklung findet sich häufig bei intellektuell besonders begabten Kindern. Während sie in ihrer sprachlichen Kompetenz und/ oder in ihren mathematischen Fähigkeiten ihrer Altersgruppe weit voraus sind, ergeben sich oft Bedenken hinsichtlich der sozialen Kompetenz, der emotionalen Stabilität oder auch der Motorik. Die dyssynchrone Entwicklung kann mit zwei „Ansätzen“ erklärt werden:

a) Aufgrund der besonders guten, intellektuellen Entwicklung eines Kindes wird auf die übrigen Persönlichkeitsvariablen geschlossen. Konkret heißt das: Wenn ich mich mit einem Kind auf einem hohen sprachlichen Niveau unterhalten kann, erwarte ich nicht, dass es bei Enttäuschungen bockt oder weint. Dieses Verhalten wird als unreif oder defizitär wahrgenommen, weil die Erwartungshaltung höher ist. Es handelt sich aber nicht wirklich um einen Entwicklungsrückstand, sondern eher um eine altersgemäße, emotionale Verhaltensweise, die nur im Vergleich zur weit vorangeschrittenen intellektuellen Entwicklung abfällt. Die „Enttäuschung“ beruht auf einer zu hohen Erwartungshaltung.

b) Die Entwicklung des Kindes ist einseitig verlaufen. Individuelle Erfolge und positive Rückmeldungen sind für ein Kind leichter auf dem Gebiet zu erreichen, die seine Stärken sind. Weniger gut ausgeprägte Fähigkeiten werden nicht gern unter Beweis gestellt, da hier das Risiko des Versagens viel höher ist. Damit entfallen natürlich auch die Übung und die Erfahrung, am Erfolg arbeiten zu können. Die Frustrationstoleranz wird nicht trainiert. Es kommt zu einer einseitigen Weiterentwicklung im Stärkebereich und mangelnder Übung bei absinkender Kompetenz im Schwächebereich.

Da die Schule aber, wie oben bereits geschildert, von breit gefächerten Schulfähigkeitsvoraussetzungen ausgeht, müssen im Hinblick auf einen erfolgreichen Schulstart Stärken und Schwächen beim Kind erfasst werden, um dann nach Kompensationsmöglichkeiten zu suchen. Im Einzelfall wird es auch zu einer Gewichtung kommen müssen, das heißt, die Entscheidung für oder gegen eine Einschulung eines Kindes mit dyssynchronem Entwicklungsstand wird Vor- und Nachteile aufweisen. Letztlich muss hier in jedem Einzelfall in vertrauensvoller Zusammenarbeit aller am Prozess Beteiligten zum Wohle des Kindes entschieden werden. Folgende Einzelfallstudie soll dies verdeutlichen:

Der fünfjährige Markus möchte unbedingt in die Schule. Sein siebenjähriger Bruder geht bereits in die erste Klasse. Markus kann noch nicht lesen, davon haben ihn die Eltern abgehalten, weil sie befürchteten, dass er sich dann in der Schule langweilen könnte. Doch Markus ist sehr wissbegierig. Er merkt sich alles, was ihm einmal erklärt wurde, informiert sich durch Bilderbücher und Kindersendungen im Fernsehen. In technischen Fragen verblüfft er oft durch kreative Lösungsvorschläge. Das Rechnen im Zahlenraum bis 100 hat ihm niemand beigebracht, das kam „wie von selbst“. Er kann zusammenzählen und abziehen, auch ein bisschen malnehmen. Nur mit seiner Geduld sieht es noch nicht so gut aus. Schnell bekommt er Wutanfälle, weint, ist nicht mehr ansprechbar. Im Kindergarten kennt man das. Die Betreuerin meint, das wächst sich noch aus. „Sie würde ihn nicht einschulen, denn in der Schule geht so ein Verhalten natürlich nicht“. Die Eltern glauben, dass ein Grund für die Ungeduld auch eine gewisse Unterforderung im Kindergarten ist. Sie wollen ihrem Sohn etwas Neues anbieten, damit er die Freude am Lernen behält. Die Schulfähigkeitsuntersuchung bestätigt die Beobachtungen des Kindergartens. Markus verfügt noch nicht über eine ausreichende emotionale Stabilität. Das könnte ihn zum Außenseiter in seiner neuen Klasse machen. Die Analyse der Rahmenbedingungen ergibt, dass im neuen Schuljahr die Klasse nur 20 Kinder haben wird. Die Lehrerin kann also genügend Zeit für Zuwendungen aufbringen. Markus Mutter will für einige Zeit halbtags arbeiten. So bekommt Markus auch hier mittags zusätzliche Streicheleinheiten und wird nicht in einer Horteinrichtung noch zusätzlich emotional gestresst. Die gesamte intellektuelle Entwicklung lässt zudem davon ausgehen, dass Markus sehr schnell das Lesen und Schreiben erlernen wird und so Zeit und Luft für weitere Lernprozesse hat. Eine spätere Einschulung würde bedeuten, dass seine

Vorkenntnisse noch weiter anwachsen und ihm die 1. Klasse nicht sehr viel Neues bieten könnte. Das mögliche Überspringen in die zweite Jahrgangsstufe würde aber neue Belastungen im Beziehungsaufbau und in der Frustrationstoleranz mit sich bringen. Markus wird also vorzeitig eingeschult und alle Beteiligten unterstützen ihn in seinen Schwachstellen.

Frühzeitige Einschulung versus Überspringen einer Jahrgangsstufe

Das Überspringen einer Jahrgangsstufe in der Grundschule, besonders der 1. Klasse, hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die Einzelfallstudien zeigen, dass es sich häufig um begabte Kinder handelt, die aus unterschiedlichen Gründen nicht frühzeitig eingeschult wurden. Fragt man die Eltern nach den Hauptursachen für die spätere Einschulung, so wird in der Regel „soziale Unreife“ oder „mangelnde emotionale Stabilität“ genannt. Nur selten konnte die Diskrepanz zwischen der intellektuellen und der emotionalen Entwicklung durch den Verzicht auf eine vorzeitige Einschulung völlig ausgeglichen werden. Im Beratungsprozess zum Überspringen zeigt sich die Dyssynchronie erneut als Risikofaktor. Das bedeutet, dass weniger die Hoffnung auf ein „Nachreifen“ als intensive Fördermaßnahmen, u. U. therapeutischer Art, Stabilisierung bringen. Der frühzeitige Wechsel von der 1. in die 2. Klasse bedeutet zudem bereits nach kurzer Zeit den Stress der Neuorientierung. Zudem wird oft das Herabsinken der Motivation, Störverhalten im Unterricht und psychosomatische Beschwerden (Bauchschmerzen, Einnässen, Schlafstörungen...) von den Eltern beklagt. Sollte sich daher schon früh – mit 4 bis 5 Jahren – zeigen, dass ein Kind ungewöhnlich große Entwicklungsschritte macht, so wird in jedem Fall eine Einschulungsberatung empfohlen. Intellektuelle Hochbegabung bedeutet nicht automatisch Schulfähigkeit, sie ist aber immer ein Grund zu überlegen, ob eine vorschulische Einrichtung noch genügend Angebote machen kann, oder ob erst der Einstieg in die Schullaufbahn den Bedürfnissen eines Kindes gerecht wird.

Empfohlene Beratungsschritte für eine frühzeitige Einschulung

Für eine fundierte Entscheidung sollten folgende Beratungsschritte berücksichtigt werden:

- Ein *Gespräch mit der Familie* bringt Klarheit über die Beobachtungen bzgl. des Entwicklungsstandes. Warum wünschen Eltern und Kind eine frühzeitige Einschulung? Ist eine häusliche Unterstützung möglich oder muss das Kind in den Schulhort? Sind ältere Geschwister da, an denen sich das Kind orientiert? Wie schätzen die Eltern die intellektuelle, die soziale und die emotionale Entwicklung ein?
- Das *Gespräch mit dem Kindergarten* bringt eine neue Perspektive für die Entwicklung des eigenen Kindes. Wie erlebt die Kindergärtnerin das Kind. Wie schätzt sie seine intellektuellen, sozialen und emotionalen Fähigkeiten ein?
- Die *Teilnahme an einem Einschulungsverfahren* wird von der Schulleitung festgelegt. Diese entscheidet auch über das Verfahren, das an der Schule Verwendung findet. In der Regel nehmen die Kinder an einem Gruppentest teil, der in der Einschulungswoche an einem Vormittag in der Schule durchgeführt wird und bis zu 2 Stunden dauert. Bekannte Einschulungsverfahren sind: Kieler Einschulungsverfahren, Mannheimer Schuleingangs-Diagnostikum, Duisburger Vorschul- und Einschulungstest. Immer häufiger werden auch regional entwickelte Verfahren eingesetzt, z.B. im Raum München das Münchner Einschulungsverfahren. Obwohl das BayEUG nicht zwingend vorsieht, dass Kinder, die nach dem 30.9. geboren sind, an einem Schulfähigkeitstest teilnehmen, wird dieser aus schulpsychologischer Sicht empfohlen. Kinder, die erst nach dem 31.12. geboren sind, benötigen ein schulpsychologisches Gutachten, das in der Regel eine Gruppen- und/oder Einzeluntersuchung voraussetzt.
- Die *Untersuchung bei der Schulärztin* (ggf. U9 beim Kinderarzt) gibt Aufschluss über den körperlichen Entwicklungsstand und die physische Belastbarkeit eines Kindes.
- *Beratungsstellen (Erziehungsberatungsstellen und Schulberatungsstellen)* bieten schon etwa ein halbes Jahr vor der Einschulung die Möglichkeit zur Beratung. Eine testdiagnostische Überprüfung zur Erstellung eines schulpsychologischen Gutachtens sollte allerdings so spät wie möglich, also in keinem Fall vor der Anmeldung, erfolgen. Kinder in dieser Altersgruppe entwickeln sich sehr schnell und teilweise sprunghaft. Daher können bereits 2 oder 3 Monate Altersunterschied zu relevanten Unterschieden in der Beobachtung führen.
- Die *Entscheidung über die Einschulung trifft die Schulleitung* auf der Grundlage der gesammelten Informationen. Im abschließenden Beratungsgespräch liegt der Schwerpunkt nicht auf der Mitteilung einer bereits getroffenen Entscheidung, sondern auf der gemeinsamen Sorge um das Wohlergehen des Kindes. Die Schulleitung, die Beratungslehrkraft, ggf. der Schulpsychologe und die Eltern suchen nach dem im Augenblick besten Weg für das Kind. *Transparenz in der Entscheidungsfindung* seitens der Schule bedeutet für die Eltern ein Mittragen der Verantwortung. Über die am Kind orientierte Datenerhebung hinaus(s.o.) gehört eine Einschätzung der schulischen Rahmenbedingungen auch zur Entscheidungsfindung, da Schulfähigkeit stets in Abhängigkeit vom Anforderungsniveau steht. Eine kleine Klasse mit einem guten Differenzierungsangebot kann z.B. zeitweilige Defizite eher ausgleichen als eine große, rontal unterrichtete Klasse.

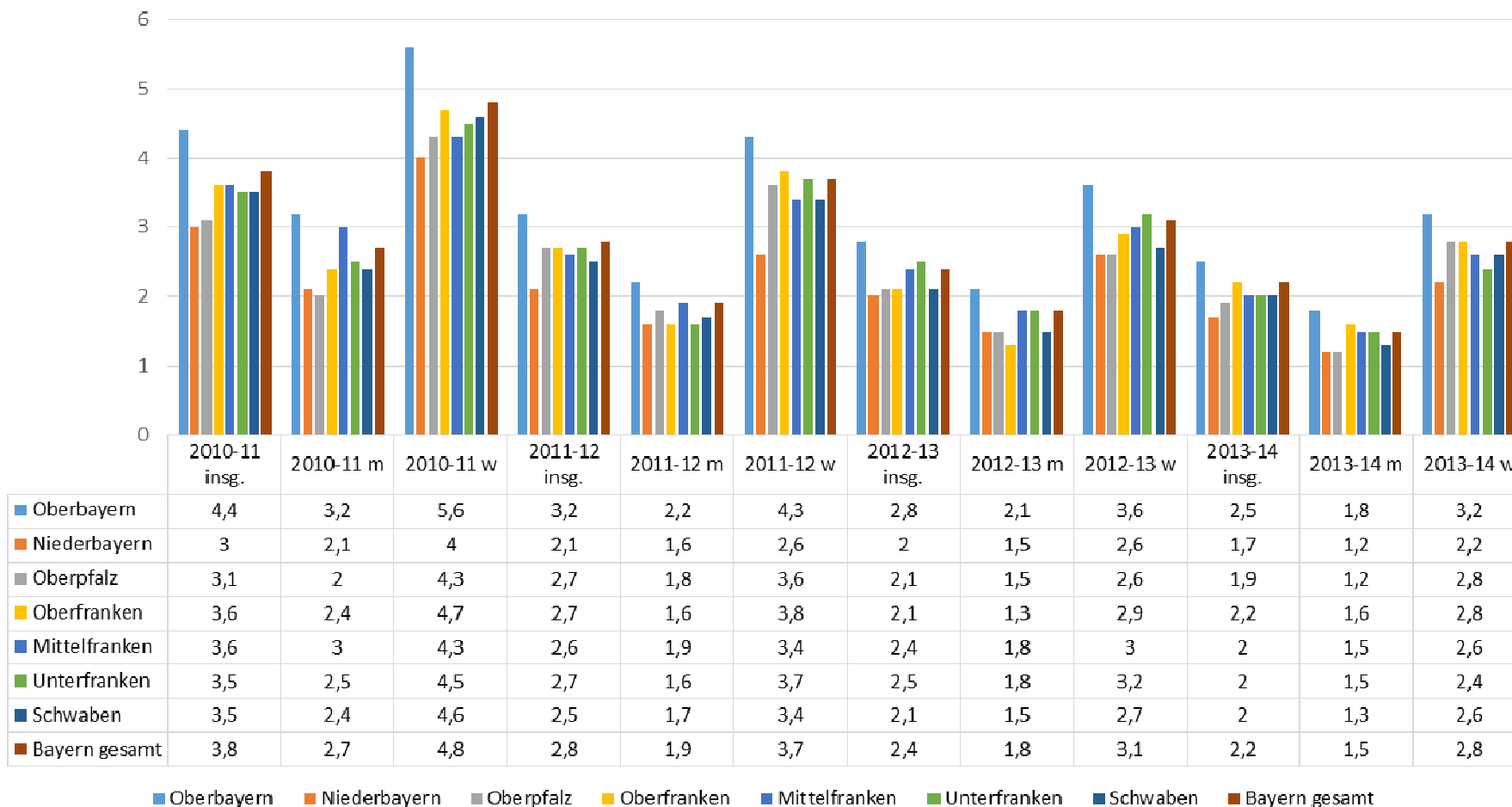
Wichtige Hinweise für Kinder, die nach dem 31.12. das sechste Lebensjahr erreichen (vorzeitige Einschulung mit Gutachten):

- *Die Zurücknahme des Antrages der Eltern ist gemäß §2 Abs.5 GrSO nur bis zum **31. Juli zulässig. Danach kann ein Kind nicht mehr abgemeldet werden.***
- *Auch ein **vorzeitig eingeschultes Kind kann zurückgestellt** werden. Für die vorzeitig eingeschulerten Kinder gilt deshalb auch, dass die Zurückstellung bis zum 30. November des Jahres möglich ist.*

Literatur: Helmut Breuer, Maria Weuffen: Lernschwierigkeiten am Schulanfang, Schuleingangsdiagnostik zur Früherkennung und Frühförderung, Beltz Taschenbuch, 2006

Zahlen zur Vorzeitigen Einschulung

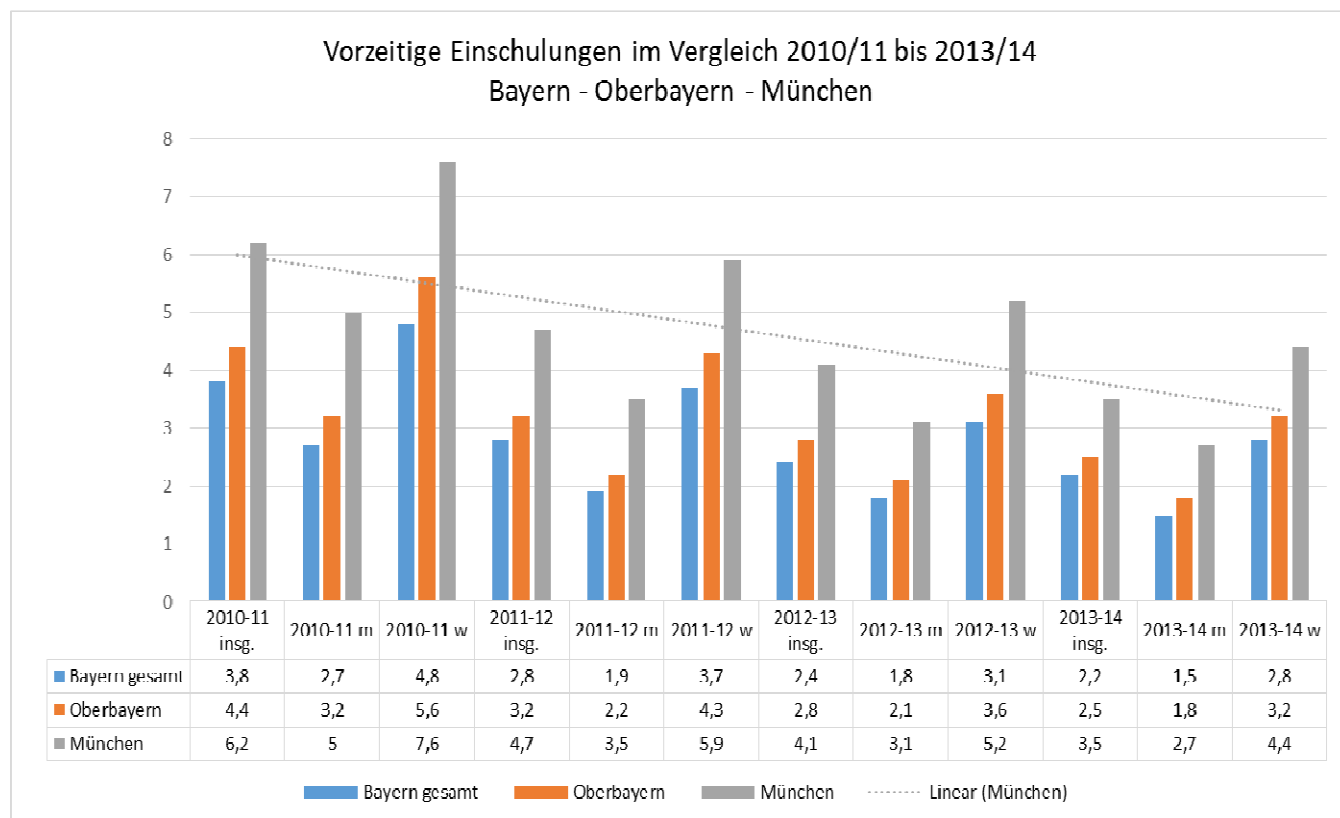
Vorzeitige Einschulungen im Vergleich 2010-11 bis 2013-14
in % der Schulanfänger



Im Vergleich zeigt sich, dass die Anzahl der vorzeitigen Einschulungen kontinuierlich zurückgeht. Mit der Umstellung des Einschulungszeitraums auf alle Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres 6 Jahre alt werden und die Möglichkeit für die Eltern, Kinder, die bis 31. Dezember noch 6 Jahre alt werden, ebenfalls einzuschulen, ist offensichtlich die Mehrheit der schulfähigen Kinder erfasst worden.

Bayernweit werden aktuell (Schuljahr 13/14) insgesamt 2,2% der Kinder vorzeitig eingeschult, der Anteil der Mädchen ist mit 2,8% fast doppelt so hoch wie der Anteil der Buben mit 1,5%. In Oberbayern werden die höchsten Prozentzahlen erreicht – insg. 2,5%, Buben 1,8% und Mädchen 3,2%. In Niederbayern werden die niedrigsten Prozentzahlen erreicht – insgesamt 1,7%, Buben 1,2% und Mädchen 2,2%. In allen Regierungsbezirken hat der Anteil der Vorzeitigen deutlich abgenommen von 10/11 3,8% bis 13/14 auf 2,8%. Durchgängig ist der Anteil der Mädchen fast doppelt so hoch wie der Anteil der Buben.

Vergleich Bayern – Oberbayern - München



Der Vergleich zwischen Bayern, Oberbayern und München zeigt, dass überall die Anzahl der vorzeitigen Einschulungen zurückgegangen sind. In Oberbayern ist der Anteil jedoch höher als in Bayern insgesamt, in München nochmal deutlich höher. Im Schuljahr 2013/14 wurden in Bayern 2,2% der Grundschüler vorzeitig eingeschult, in Oberbayern 2,5% und in München 3,5%.

Seit dem Schuljahr 2010/11 ist der Prozentsatz um ca. 1/3 zurückgegangen, in Bayern von 3,8% auf 2,2%, in Oberbayern von 4,4% auf 2,5% und in München von 6,2% auf 3,5%.

Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2017/2018 (Anmeldung im April 2017)

Beginn der Schulpflicht:

- a) regulär
- b) auf Antrag
- b) auf Antrag mit Gutachten

bis 30.09. geborene Kinder
für alle im Oktober, November und Dezember geb. Kinder
ab 1.1. des Folgejahres geborene Kinder

Stand November 2014

Im Vorjahr zurückgestellt	Regulär schulpflichtig	Auf Antrag schulpflichtig	Auf Antrag schulpflichtig mit Gutachten
Erreichen das 7. Lebensjahr: vom 30.9. des Vorjahres bis zum 30.9. des laufenden Jahres. (BayEUG Art.37 Abs.2)	Erreichen das 6. Lebensjahr: vom 1.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres. (BayEUG Art.37 Abs.1)	Erreichen das 6. Lebensjahr: vom 1.10. des laufenden Jahres bis zum 31.12. des laufenden Jahres. (BayEUG Art. 37 Abs. 1) Antrag auf Einschulung spätestens bei der Schulanmeldung!	Erreichen das 6. Lebensjahr: ab dem 1.1. des kommenden Jahres (BayEUG Art. 37 Abs.1) Antrag auf vorzeitige Einschulung spätestens bei der Schulanmeldung!
Hier ist in der Regel keine weitere Zurückstellung möglich. Bei weiterer, mangelnder Schulfähigkeit kann der sonderpädagogische Förderbedarf überprüft werden. Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderp. Förderbedarf entscheidet die GS oder die FöS. Eine zweite Zurückstellung kann nur in bes. Ausnahmefällen erfolgen. (BayEuG, Art. 41; 7)	Die Schulfähigkeit wird nur im Zweifelsfall überprüft. (Aussagen des Kindergartens, Antrag der Eltern, Auffälligkeiten bei Aufnahmegespräch oder Screening). Neuregelung bei Kindern mit zu geringen Deutschkenntnissen. Art.37a BayEUG Eine Zurückstellung ist einmal möglich.	Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Schulfähigkeit kann auf Wunsch der Schule überprüft werden. Ablehnung möglich , wenn die Aufnahmevoraussetzungen nicht gegeben sind. Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden.	Die Schulfähigkeit wird grundsätzlich überprüft. Schulpsychologisches Gutachten erforderlich! Ablehnung möglich , wenn die Aufnahmevoraussetzungen nicht gegeben sind. Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden.